

Gemeinde Wohlen

# Erläuterungsbericht zum Parkierungsreglement

---

Vom Gemeinderat am 4. April 2016 verabschiedet

**Projektteam**

Arsène Perroud, Gemeinderat  
Marco Veil, Polizeichef  
Christoph Meyer, Leiter Tiefbau  
Fabienne Perret, EBP  
Benjamin Stadler, EBP

Ernst Basler + Partner AG  
Mühlebachstrasse 11  
8032 Zürich  
Telefon +41 44 395 16 16  
info@ebp.ch  
www.ebp.ch

Druck: 8. April 2016; Bericht-Nr.: 215283  
Erläuterungsbericht zum Parkierungsreglement - Schlussfassung vom GR am 4.4.16  
verabschiedet (Bearbeiten)

---

## Zusammenfassung

Die Gemeinde Wohlen hat sich mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr unter anderem zum Ziel gesetzt, die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr zu garantieren und Regeln für die Parkierung aufzustellen. Für ein lebendiges Zentrum braucht es neben einem guten ÖV-Angebot und attraktiven Infrastrukturen für den Fuss- und Veloverkehr auch Parkplätze. Für die Benutzung dieser Parkplätze im Zentrum müssen aber klare Regeln gelten, damit das lokale Gewerbe auch davon profitiert. Gleiches gilt für die Nutzung des öffentlichen Raums zur Abstellung von Privatfahrzeugen ausserhalb des Zentrums, damit es nicht zu Missbräuchen kommt.

Im ersten Schritt wurde ein Parkierungskonzept erarbeitet, welches die Grundsätze festlegt und behördenverbindlich ist. Basierend darauf wurde jetzt ein Parkierungsreglement formuliert, welches für alle Nutzer der Parkplätze verbindlich ist.

Oberstes Ziel der Parkplatzbewirtschaftung ist, dass sämtliche öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wohlen bestimmungsgemäss genutzt werden und diesbezüglich eine bessere Ordnung hergestellt werden kann. Das heisst, dass Parkplätze vor den Läden auch primär von Einkaufskunden, Parkplätze in Wohnquartieren von Anwohnern und Parkplätze bei Sportanlagen von Sportlern belegt werden.

Wichtigster Grundsatz des Parkierungsreglements ist die Gleichbehandlung von gleichen Nutzungen. Soweit möglich sollen für alle Anwohner, alle Sportler, alle Gäste die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon wo sie in der Gemeinde wohnen, Sport treiben oder welches Geschäft sie besuchen.

Mit dem Parkierungsreglement kann auch sichergestellt werden, dass diejenigen, die den öffentlichen Raum beanspruchen, nach dem Verursacherprinzip auch für die finanziellen Folgen aufkommen. Es geht also nicht darum, einfach Geld einzunehmen, sondern den Aufwand, der für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Parkplätze bei der öffentlichen Hand anfällt, mit entsprechenden Beiträgen der Nutzer zu decken.

Angestrebt wird eine Parkplatzbewirtschaftung, welche längerfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweist. Die Kontrolle erfolgt über eine separate Funktion (6151) innerhalb der Erfolgsrechnung.

Den geschätzten jährlichen Ausgaben von rund CHF 380'000.00 stehen theoretische Einnahmen in der Grössenordnung von rund CHF 400'000.00 gegenüber. Anhand der aktuellen Annahmen wird demnach mit einem geringen Ertragsüberschuss von rund 20'000.00 gerechnet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Aufgabenstellung.....	2
2	Vorgehen.....	4
3	Abweichungen zum Parkierungskonzept.....	6
4	Erläuterungen zum Reglement.....	9
5	Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit .....	13

# 1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Vorliegende Grundlagen	Im Jahr 2008 lehnte die Wohler Stimmbevölkerung die Einführung des vom Einwohnerrat vorgelegten Parkplatzbewirtschaftungsreglements <sup>1)</sup> ab. Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Parkierung blieb jedoch weiter bestehen und zudem fordert der Kanton Aargau für grössere Gemeinden ein Parkierungskonzept. Aus diesen Gründen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 eine Neu beurteilung der Parkierungssituation vorgenommen. Daraus resultierend liegt ein „Parkierungskonzept und Grundlagen für ein Parkierungsreglement“ <sup>2)</sup> vor, welches der Gemeinderat zusammen mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) am 21. November 2011 beschlossen hat.
Bis jetzt nur behördenverbindliches Parkierungskonzept	Da es sich sowohl beim KGV als auch beim Parkierungskonzept nur um behördenverbindliche Grundlagen handelt, wurden sie vom Einwohnerrat nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Dementsprechend handelt es sich beim Parkierungskonzept nicht um eine von der Legislative als gesetzgebende Instanz erlassene generell-abstrakte Norm.
Keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren	Die Festlegung von Gebühren verlangt gemäss Gemeindegesetz einen Einwohnerratsbeschluss. Die bestehende Gebührenordnung <sup>3)</sup> sieht eine undifferenzierte Gebühr von CHF 1.- pro Stunde vor. Um erste Umsetzungsschritte gemäss Parkierungskonzept trotzdem vornehmen zu können und im Sinne einer kurzfristigen Übergangslösung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 basierend auf §13 des Gebührenreglements verschiedene Abweichungen vom undifferenzierten Tarif beschlossen. Unter anderem wurden Tages- und Jahrespauschalen für einzelne Parkierungsanlagen festgesetzt. Da es sich dabei jedoch nicht um einen Legislativbeschluss handelt, wären die heute erhobenen Gebühren rechtlich grundsätzlich anfechtbar.
Aufgabenstellung	Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2013 die Abteilung Planung, Bau und Umwelt sowie die Regionalpolizei deshalb beauftragt, die erforderlichen Detailevaluationen für die notwendigen Anpassungen des Gebührenreglements vorzunehmen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde EBP mit der Erarbeitung eines neuen Parkierungsreglements basierend auf dem vorliegenden Parkierungskonzept beauftragt.
Vorgaben	Das Reglement für die Parkraumbewirtschaftung hat sich möglichst eng an das vorliegende und beschlossene Parkierungskonzept aus dem Jahr 2011 zu halten und gleichzeitig die relevanten Gemeinderatsbeschlüsse sowie die aktuell geltenden Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Massgebende Abweichungen zum Parkierungskonzept sind zu begründen.

1) Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, Entwurf vom 31. Januar 2008

2) Parkierungskonzept und Grundlagen für ein Parkierungsreglement, 21. November 2011 (Metron)

3) Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen, 28. August 1995 (Stand 1.1.14), §8 und Anhang 7

---

Inhalt Bericht	Der vorliegende Bericht erläutert das Vorgehen bei der Erarbeitung des Parkierungsreglements sowie den Begleitprozess. Die festgelegten Parkraumzonen, Zonengrenzen und Bewirtschaftungsregeln sind im Reglements- und Verordnungsentwurf ersichtlich und werden hier nicht im Detail aufgeführt. An dieser Stelle werden jedoch die dahinter liegenden Überlegungen erläutert.
Geltungsbereich: Unterschied zwischen Zentrum	Das Parkierungsreglement gilt für die öffentlich bewirtschafteten Parkplätze der Gemeinde Wohlen. Darunter fallen teilweise auch Parkplätze im Privatbesitz oder in Besitz des Kantons, die jedoch auf Vertragsbasis von der Gemeinde bewirtschaftet werden (z.B. bei der Aargauer Kantonalbank). Die privaten Betreiber von öffentlich zugänglichen Parkhäusern im Zentrum bewirtschaften ihre Parkplätze bereits auf freiwilliger Basis. Die Bewirtschaftungsregeln werden zwischen der Gemeinde und den Betreibern soweit möglich abgestimmt.
... und peripheren Lagen	<p>In periphereren Gebieten von Wohlen ist es aus heutiger Sicht nicht notwendig, die privaten Betreiber von öffentlich zugänglichen Parkplätzen und den Kanton zu einer Bewirtschaftung zu verpflichten (z.B. Aldi, Lidl, Otto's, Park+Pool). Folgende Gründe sprechen dagegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Verkehrs- und Parkierungsprobleme in den betroffenen Gebieten</li><li>• Es handelt sich um Privatgrund, auf welchem die Parkplätze von den Betreibern auf eigene Kosten erstellt und auch unterhalten werden. In den Baubewilligungen wurden keine Auflagen zur Parkierung gemacht. Es gilt die Bestandesgarantie, ein Eingriff ins Privateigentum wäre nur gerechtfertigt, wenn es im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dies wäre hier auf Grund der fehlenden Probleme schwierig zu begründen.</li></ul> <p>Für eine längerfristige Ausdehnung der Bewirtschaftungspflicht auf Privatgrund spricht hingegen die Gleichbehandlung mit den übrigen Einkaufseinrichtungen, die sich mehrheitlich in den gebührenpflichtigen Zonen befinden. Im aktuell vorliegenden Entwurf ist dies jedoch nicht vorgesehen.</p>

## 2 Vorgehen

Gemeinsam mit der Auftraggeberin wurden folgende Arbeitsschritte definiert:

### 1) Verifizierung Ausgangslage, Situationsanalyse und Zielsetzungen

Beurteilung der aktuellen  
Parkierungssituation

Zu Beginn der Arbeiten wurde mit Vertretern der Gemeinde Wohlen<sup>4)</sup> geklärt, inwieweit die im Parkierungskonzept geschilderten Erkenntnisse und Empfehlungen noch gültig sind und wo es allenfalls eine neue Beurteilung braucht. Ebenfalls hinterfragt wurden die im Konzept genannten Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung. Die entsprechenden Abweichungen sind im Kapitel 3 beschrieben. Zudem wurden sämtliche seit 2011 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Parkierung ausgewertet, sodass allfällige Beschlüsse im Reglement berücksichtigt werden können. Eine Übersicht über die relevanten GR-Beschlüsse findet sich in Anhang A1.

### 2) Konkretisierung Zonenmodell

Einheitliche Regeln innerhalb  
der gleichen Zone

Ausgehend von der im Parkierungskonzept vorgeschlagenen Parkraumzonen-einteilung und der heute geltenden punktuellen Bewirtschaftung wurde ein erweitertes Zonenmodell entworfen. Oberstes Ziel des Zonenmodells ist es, zur Vereinfachung der Nachvollziehbarkeit alle Anlagen innerhalb einer Zone nach den gleichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Innerhalb der Zonen soll es grundsätzlich auch keine Ausnahmen geben, um Willkür auszuschliessen. Für jede Zone wurden folgende Elemente festgelegt:

- Räumliche Abgrenzung
- Maximale Parkierungsdauer
- Bewirtschaftungszeiten und –gebühren
- Gültigkeit von Dauerparkkarten

### 3) Entwurf und Überarbeitung Parkierungsreglement

Bewirtschaftung in Reglement  
und ergänzender Verordnung  
geregelt

Die Regeln zur Parkplatzbewirtschaftung wurden in zwei Teile gegliedert: Das Reglement umfasst Bandbreiten für die oben genannten Elemente je Parkraumzone (z.B. Gebühren zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde), welche der Einwohnerrat mit Beschluss des Reglements festlegt und später auch nur durch den Einwohnerrat geändert werden können. In der ergänzenden Verordnung legt der Gemeinderat die konkrete Grösse fest, die bei Einführung angewendet wird (z.B. CHF 2.00 pro Stunde). Dem Gemeinderat obliegt anschliessend auch die Kompetenz, die konkreten Grössen je Parkraumzone innerhalb des im Hauptteil festgelegten Rahmens anzupassen, wenn damit die Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung oder des KGV besser erreicht werden können.

4) Arsène Perroud, Gemeinderat / Marco Veil, Polizeichef / Christoph Meyer, Leiter Tiefbau

#### 4) Abstimmung mit relevanten Akteuren

Breiter Begleitprozess

Der Entwurf des Parkraumzonenplans und des Reglements wurde mit den folgenden Akteuren in einem mehrstufigen Prozess abgestimmt:

- Raum-, Bau- und Verkehrskommission (RBVK)
- Betriebskommission Niedermatten
- Betreiber öffentlich zugänglicher Tiefgaragen
- Gemeinderat
- Spiegelgruppe (Liegenschaftsverwaltung, Vertreter des Einwohnerrats, Hagewo, Sportvereine BK Niedermatten und Handball Wohlen, Genossenschaft Eisenbahn, Schulleiterkonferenz, RBVK, Kernteam)

Aufgrund der Rückmeldungen aus diesen Kreisen werden das Parkierungsreglement und der Parkraumzonenplan laufend weiterentwickelt, bis am Schluss eine mehrheitsfähige Fassung vorliegt. Das Reglement und der Plan werden dann zuerst dem Gemeinderat und anschliessend dem Einwohnerat zum Beschluss vorgelegt.

#### 5) Abschätzung der Wirtschaftlichkeit

Für den definitiven Beschluss sollte auch bekannt sein, ob die Parkplatzbewirtschaftung selbsttragend betrieben werden kann. Dazu ist mit geeigneten Annahmen abzuschätzen, wie hoch die Einnahmen und Ausgaben sein werden. Als Information können bisherige Einnahmen der Repol in den bewirtschafteten Gebieten und Erfahrungswerte von anderen Gemeinden herangezogen werden.

### 3 Abweichungen zum Parkierungskonzept

Die meisten Inhalte des Parkierungskonzeptes von 2011 sind noch aktuell. In den nachfolgenden Bereichen haben sich jedoch aufgrund einer veränderten Ausgangslage und Aufgabenstellung Anpassungen ergeben:

#### Priorisierung der Zielsetzungen

Zwei Zielsetzungen  
im Vordergrund:  
„Abdeckung Bedarf“ und  
„Bestimmungsgemässe  
Benützung“

Das Parkierungskonzept leitet auf Seite 8 ein Zielsystem von sechs Ober- und 22 Unterzielen ab. Die darin enthaltenen Ziele widersprechen sich teilweise und sind nicht alle vollständig erreichbar. Das Parkierungskonzept hat versucht, einen möglichst grossen Teil dieser Ziele abzudecken. Für die Ausarbeitung des Reglements müssen die Ziele aber klarer priorisiert werden, damit daraus eindeutige Regeln abgeleitet werden können. In Absprache mit dem Kernteam wurden **zwei primäre Ziele** für das Parkierungsreglement festgelegt: das Oberziel „**Abdeckung Bedarf**“, gemessen am Unterziel „**hohe Verfügbarkeit**“ und die „**bestimmungsgemässe Nutzung der Parkflächen**“, umgesetzt mit dem Zonenmodell. Die „Verbesserung der Verkehrssituation“ und die „Vermeidung des Wildparkierens“ wurden zudem ebenfalls berücksichtigt, sind aber von untergeordneter Bedeutung. Über Anzahl, Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze macht das Parkierungsreglement im Gegensatz zum Parkierungskonzept keine Aussagen, die entsprechenden Unterziele sind daher für das Reglement nicht relevant. Das „homogene, leicht verständliche System“ und die „Wirtschaftlichkeit“ hingegen werden nicht als inhaltliche Ziele, sondern als Vorgaben für die Ausarbeitung des Reglements verstanden.

#### Grundsätze

Grundsätze:  
1) eine Zone, gleiche Regeln  
2) heutige Regeln soweit wie  
möglich übernehmen  
3) Gleichbehandlung  
ähnlicher Nutzungen

Die Anforderung nach der leichten Verständlichkeit mündet im Grundsatz, dass innerhalb einer Zone die gleichen Regelungen möglichst ohne Ausnahmen gelten sollen. Ähnliche Nutzungen werden deshalb möglichst in die gleiche Zone eingeteilt, sodass eine möglichst grosse Gleichbehandlung von Betreibern und Nutzern gleichartiger Anlagen erreicht werden kann. Ein weiterer, mit dem Kernteam vereinbarter Grundsatz besteht darin, an der heute praktizierten Bewirtschaftung (Höhe der Gebühren und Parkierungsdauer) möglichst wenig zu ändern, die Bewirtschaftung der verschiedenen Parkierungsanlagen jedoch zu harmonisieren.

Verwendung der Einnahmen

Das Parkierungsreglement soll in erster Linie dazu dienen, Ordnung zu schaffen und die bestimmungsgemässe Nutzung sicherzustellen. Die eingenommenen Gelder werden zur Deckung der Aufwände gebraucht. Angestrebt wird eine Parkplatzbewirtschaftung, welche längerfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweist. Die Kontrolle erfolgt über eine separate Funktion (6151) innerhalb der Erfolgsrechnung.

Anpassung an Zonenmodell und Bewirtschaftungsregeln

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und Grundsätze wurden die vom Parkierungskonzept vorgeschlagenen Zonen und Bewirtschaftungsregeln nochmals überprüft und mit der heute eingespielten Bewirtschaftung verglichen. Die sich daraus ergebenden Anpassungen am Zonenmodell werden in den folgenden zwei Absätzen beschrieben.

### Parkraumzonen und Zonengrenzen

Unterteilung der Zone „Ortskern“ in zwei Parkraumzonen

Aufgrund der Erfahrungen mit der Parkraumbewirtschaftung in den letzten Jahren drängt sich in der vom Parkierungskonzept vorgeschlagenen „Ortskernzone“ eine weitere Unterteilung auf in „Strassenraum Zentrum / Ortskern“ und „Zentrum / Ortskern“. Die generelle Gebührenpflicht gilt in beiden Zonen, es besteht jedoch der Anspruch, die maximale Parkierungsdauer entlang der Strassen und im übrigen Zentrum / Ortskern zu differenzieren. So soll entlang der Strassen nur kurz parkiert werden können, um eine hohe Kundenfrequenz sicherzustellen. In den übrigen Parkierungsanlagen hingegen sind längere Parkierungsdauern (v.a. auch unterirdisch) sinnvoll.

Neue Grenze zwischen Ortskern und öffentlichen Anlagen

Auch bezüglich der Zonengrenzen drängen sich an verschiedenen Orten Anpassungen auf, dies insbesondere in Bezug auf die heute geltende monetäre oder zeitliche Bewirtschaftung in einzelnen Gebieten oder Parkierungsanlagen. So werden verschiedene Schul- und Sportanlagen von der Ortskernzone in die Zone für öffentliche Anlagen verschoben (z.B. Gemeindehaus, Haldenschulhaus, Hofmatten-Schulhaus, Merkur-Areal). Nur so kann die Gleichbehandlung sowie die bestimmungsgemässe Nutzung aller Schul- und Sportanlagen erreicht werden.

### Bewirtschaftungsregeln

Abweichungen zu den Realisierungsvorschlägen im Parkierungskonzept, bei...

Darüber hinaus müssen die Bewirtschaftungsregeln aus dem Parkierungskonzept für das Reglement aus aktuellem Anlass teilweise angepasst werden. Am grössten sind die Änderungen in der Wohnzone sowie bei den öffentlichen Anlagen.

.... öffentlichen Anlagen...

Bei den öffentlichen Anlagen waren gemäss Parkierungskonzept „keine Gebühren“ (mit Ausnahme von Bünz matt und Schwimmbad) vorgesehen, jedoch wurde bei Bedarf als weitergehende Massnahme ein Nachtparkverbot mit kostenpflichtiger Parkkarte empfohlen (Laternenparking). Aufgrund der heute bereits bestehenden Bewirtschaftung bei einzelnen Anlagen, kann dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten werden und wird stattdessen aus Gründen der Gleichbehandlung über alle Anlagen vereinheitlicht.

..... in Wohnquartieren ....

In der Wohnzone spricht das Parkierungskonzept ebenfalls von „keiner Bewirtschaftung“. Gleichzeitig ist aber festgehalten, dass Fremdparkierer in den Quartieren unerwünscht sind und die Parkplätze primär den Anwohnern zur Verfügung stehen sollen. Aus heutiger Sicht und aufgrund der Erfahrung von anderen Gemeinden ist diese Forderung nur mit Einführung

---

einer Anwohnerparkkarte umsetzbar. Die Regelung mit Parkkarten und maximalen Parkdauern ist aber eine Form der „Bewirtschaftung“.

... und im Zentrum/Ortskern

Um mehr Akzeptanz bei der Bevölkerung und dem Gewerbe zu schaffen, wird im Zentrum / Ortskern neu eine Gratisparkzeit von 15 Minuten eingeführt. Diese führt auch zu einer besseren Gleichbehandlung der zentral gelegenen Fachgeschäfte mit den Grossverteilern im Zentrum (mit Gratisparkzeit in ihren Tiefgaragen) und in peripheren Lagen. Damit wird jedoch eine Lenkungsmöglichkeit zwischen ober- und unterirdischen Parkplätzen aufgegeben. Im Parkierungskonzept wurde ursprünglich festgehalten, dass für die Parkplätze im Freien und in Parkhäusern ein abgestimmtes Tarifsystern zur Anwendung kommen soll, wobei für die Plätze im Freien wegen ihrer grösseren Attraktivität höhere Gebühren gelten. In Parkhäusern sollen die Tarife leicht unter diesem Niveau liegen, um eine vermehrte Belegung der Parkhäuser zu erreichen.

*Die festgelegten Parkraumzonen, Zonengrenzen und Bewirtschaftungsregeln sind im Reglementsentwurf ersichtlich und werden hier nicht aufgeführt. Im folgenden Kapitel sind jedoch die dahinter liegenden Überlegungen erläutert.*

## 4 Erläuterungen zum Reglement

zu § 2  
„Zweck“

In § 2 wird als Zweck des Reglements die **bestimmungsgemässe Nutzung** der Parkplätze festgehalten. Diese Zielsetzung wurde gemäss Kapitel 3 aus dem Parkierungskonzept abgeleitet und bestimmt die Ausgestaltung der Regeln je Parkraumzone. Im Folgenden ist die bestimmungsgemässe Nutzung je Parkraumzone erläutert und es wird jeweils der Vergleich zum Parkierungskonzept angestellt.

### Strassenraum Zentrum / Ortskern

Hohe Frequenz nah  
bei den Geschäften

Im Zentrum resp. entlang der bezeichneten Strassenzüge (Bahnhofstrasse, alte Bahnhofstrasse, Zentralstrasse, Postplatz, Poststrasse Süd, Paul Walsler-Weg Ost und Chilegässli [Bereich Bäregässli bis Zentralstrasse]) befindet sich ein Grossteil der Einkaufsgeschäfte, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe von Wohnen. Hier sollen die Kunden möglichst nah beim Geschäft parkieren können, um ihre Besorgungen zu machen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Erledigungen relativ kurze Zeit beanspruchen, sodass die Parkdauer entsprechend begrenzt werden kann. Der Umschlag auf den Parkplätzen kann so erhöht werden, sodass auch die Kundenfrequenz hoch ist. Zusätzlich erhöht wird die Kundenfrequenz mit einer Gratisparkzeit von 15 Minuten.

Kongruenz mit  
Parkierungskonzept

Diese Nutzungsgrundsätze wurden auch im Parkierungskonzept so vorgesehen. Als Verschärfung wird im Reglement für diejenigen Parkplätze im öffentlichen Strassenraum jetzt aber präzisiert, dass das Langzeitparkieren ausgeschlossen ist. Um ungewünschte Dauerparker fernhalten zu können, wird in Abweichung zum Parkierungskonzept zudem auch festgelegt, dass auf diesen Parkplätzen Anwohner- und sonstige Dauerparkkarten nicht gültig sind. Einzig Bau- und Serviceunternehmen können für die Dauer eines Arbeitseinsatzes bei der Repol bezahlte Dauerparkkarten beziehen. Dafür wird in Abweichung zum Parkierungskonzept eine Gratisparkzeit festgelegt.

### Zentrum / Ortskern

Zentrumsnahe Parkierung  
für längere Aufenthalte

Für den übrigen Ortskern gilt im Prinzip dieselbe Zielsetzung wie im Strassenraum. Es soll den Kunden und Gästen jedoch möglich sein, länger zu verweilen. So können beispielsweise längere Besorgungen gemacht werden oder verschiedene Geschäfte resp. Restaurants besucht werden. Aus diesem Grund wird die maximale Parkdauer weniger restriktiv beschränkt als auf den oberirdischen Strassenparkplätzen direkt vor den Geschäften. Es wird davon ausgegangen, dass Kunden, welche eine längere Zeit im Zentrum / Ortskern von Wohnen verbringen, auch etwas weiter laufen können zum abgestellten Fahrzeug, resp. ihr Fahrzeug auch in Tiefgaragen parkieren können. Auch hier gilt eine Gratisparkzeit von 15 Minuten.

Kongruenz mit Parkierungskonzept	Diese Nutzungsgrundsätze wurden auch im Parkierungskonzept so vorgesehen. Das Langzeitparkieren bis maximal vier Stunden ist im Zentrum / Ortskern damit möglich, aber mit entsprechenden Gebühren behaftet. Längere Parkierungsdauern sind aber unerwünscht. Deshalb wird analog zum Parken im Strassenraum aber festgelegt, dass auf diesen Parkplätzen Anwohner- und sonstige Dauerparkkarten nicht gültig sind. Einzig Bau- und Serviceunternehmen können für die Dauer eines Arbeitseinsatzes bei der Repol bezahlte Dauerparkkarten beziehen. Dafür wird in Abweichung zum Parkierungskonzept eine Gratisparkzeit festgelegt.
Parkplätze nur für Nutzer dieser Anlagen	<p><b>Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen</b></p> <p>Die Parkplätze bei den Schul- und Sportanlagen sowie bei den öffentlichen Anlagen sollen primär den Nutzern und Angestellten dieser Anlagen zur Verfügung stehen. Sämtliche öffentlichen Anlagen inkl. Schul- und Sportzentren der Gemeinde Wohlen werden der gleichen Zone zugeordnet und damit den gleichen Regeln unterstellt. Das kurzzeitige Ein- und Ausladen soll gebührenfrei möglich sein, für eine längere Parkierung tagsüber sind Gebühren zu entrichten. Am Abend und sonntags stehen die Parkplätze kostenlos zur Verfügung. Zur Unterstützung der ortsansässigen Vereine und insbesondere derer Jugendabteilungen sind eine gewisse Anzahl Gratisparkkarten pro Verein vorgesehen, die deren Inhaber auch tagsüber zu einem kostenlosen Parkieren für die spezifizierte Anlage berechtigen. Langzeitparkieren durch Anwohner ist unerwünscht und soll unterbunden werden, Dauerparkkarten sind deshalb nicht gültig.</p>
Parkkarten für Sportvereine	Die Anzahl Parkkarten pro Verein soll spezifischer beurteilt werden als es heute anhand der allgemein gültigen „2er-Regel“ <sup>5)</sup> praktiziert wird. Die Sportvereine müssen künftig jedes Jahr transparent nachweisen, wie viele Parkkarten sie benötigen unter Berücksichtigung, dass ab 18 Uhr ohnehin gratis parkiert werden kann. Basierend darauf entscheidet die Repol über die abgegebene Zahl der Parkkarten.
Parkkarten für Angestellte der Gemeinde	Bestimmungsgemäss sollen die Anlagen in der Zone 3 vor allem auch von Angestellten der Gemeinde und den Mitarbeitenden der Schulen genutzt werden. Für diese Nutzergruppe wird der Bezug von Parkkarten im Reglement resp. in der zugehörigen Verordnung geregelt.
Kongruenz mit Parkierungskonzept	Obengenannte Nutzungsgrundsätze wurden im Parkierungskonzept teilweise so vorgesehen (z.B. für die Schulanlage Bünzmatt und das Schwimmbad). In Abweichung zum Parkierungskonzept wird im Reglement jedoch die Bewirtschaftung aller entsprechenden Anlagen gleich geregelt.
Abweichende Regelungen für Sonderveranstaltungen	Oben genannte Regeln gelten für den Normalfall. Für Sonderveranstaltungen in diesen Zonen kann die Regionalpolizei abweichende Vorschriften verfügen. Dies betrifft namentlich grosse Sportveranstaltungen in der Niedermatten sowie Beerdigungen beim Friedhof. Die Regionalpolizei kann

---

5) Gemäss GR-Beschluss vom 12. Mai 2014.

sowohl Ausnahmeregeln zum Strassenverkehrsgesetz als auch die Parkdauer und Gebühren abweichend vom Parkierungsreglement festlegen.

### Wohngebiete

Parkplätze für die Anwohner mit  
Gebühr für die Nutzung des  
öffentlichen Raumes

In den Wohngebieten sollen die Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund den Anwohnern, ansässigen und ihren Besuchern zur Verfügung stehen. Übermässiges und unentgeltliches Langzeitparkieren durch Anwohner und Auswärtige soll aber geregelt werden. Anwohner und Betriebe, welche den öffentlichen Raum regelmässig und über längere Dauer als Abstellfläche benützen, sollen dafür eine monatliche oder jährliche Gebühr in Form einer Anwohnerparkkarte entrichten. Ihre Besucher oder sonstige Gäste können tagsüber bis zu drei Stunden und abends ab 18 Uhr sowie sonntags gratis parkieren.

Kongruenz mit  
Parkierungskonzept

In Abweichung zum Parkierungskonzept wird aus den oben genannten Gründen eine Bewirtschaftung mittels kostenpflichtiger Dauerparkkarten und einer Beschränkung der Parkierungsdauer für Besucher eingeführt. Damit kann dem Grundsatz der Gleichbehandlung besser entsprochen und das im Parkierungskonzept erwähnte Ungleichgewicht zwischen Anwohner, welche einen Abstellplatz errichten oder mieten und jenen, die ihr Fahrzeug unentgeltlich auf der Strasse abstellen, aufgehoben werden. Das Parkierungskonzept sieht diese Möglichkeit bereits vor, falls das Problem des „Laternenparkings“ nicht befriedigend gelöst werden kann.

Dauerparkkarten

Für ansässige Haushalte und Betriebe werden Dauerparkkarten eingeführt. Diese berechtigen zum Abstellen des darauf bezeichneten Fahrzeugs nach den Vorschriften der Verkehrsregelverordnung auf markierten und nicht markierten Parkplätzen in der ganzen Zone 4, ausgenommen sind Privatstrassen. Die Anzahl gleichzeitig gültiger Karten wird auf maximal zwei beschränkt. Grundsätzlich ist in den Wohngebieten aber auch eine Parkkarte für kürzere Zeiträume (einzelne Tage/Nächte oder Wochen) sinnvoll. Diese Möglichkeit wird im Reglement sowohl für Anwohner als auch Besucher vorgesehen.

Markierung von Parkplätzen  
gemäss Parkierungskonzept

Die Option zur Markierung von weissen Parkfeldern ist mit dem Parkierungsreglement grundsätzlich kompatibel. Es wird für jeden betroffenen Strassenzug geprüft, ob die Umsetzung mittels weiss markierter Parkfelder oder ohne die Markierung von Parkfeldern erfolgt. Die Markierung von Parkfeldern ist insbesondere dann angezeigt, wenn sie im Rahmen der Einführung von Tempo-30-Zonen als Massnahme zur Geschwindigkeitsreduktion eingesetzt werden können. In diesem Fall gilt ausserhalb der markierten Felder automatisch ein Parkverbot. In Strassenzügen, wo die Geschwindigkeiten bereits tief sind wird aus Aufwandgründen hingegen auf die Markierung von weissen Parkfeldern verzichtet, dort gelten demnach die Regeln nach Strassenverkehrsgesetz. Unabhängig davon gilt, dass mehr als drei Stunden Parken nur mit Anwohnerparkkarte erlaubt ist.

### **Industrie- und Arbeitsgebiete**

Keine Bewirtschaftung

Die Erhebung im Rahmen des Parkierungskonzepts hat gezeigt, dass in den Industrie- und Arbeitsplatzgebieten grundsätzlich genügend private Parkplätze durch die Betriebe für die Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Auf den Strassen abgestellte Autos werden nur selten beobachtet und brachten bisher weder eine Beeinträchtigung der Sicherheit noch des Verkehrsflusses oder des Ortsbildes. Daher sollen die wenigen Zupendler ohne eigenen Parkplatz beim Betrieb weiterhin kostenlos und zeitlich unbegrenzt auf den verfügbaren öffentlichen Parkplätzen parkieren dürfen. Dazu werden aber keine Parkplätze markiert, sondern es gelten die Regeln der Strassenverkehrsordnung, wonach eine genügende Breite verbleibe muss.

Kongruenz mit  
Parkierungskonzept

Diese Nutzungsgrundsätze wurden auch im Parkierungskonzept so vorgesehen. Das unentgeltliche und unbeschränkte Parkieren ist im Parkierungskonzept für die entsprechenden Gebiete festgehalten.

## 5 Finanzierung/Wirtschaftlichkeit

Grundsatz	Das Parkierungsreglement soll in erster Linie dazu dienen, Ordnung zu schaffen und die bestimmungsgemässe Nutzung sicherzustellen. Angestrebt wird eine Parkplatzbewirtschaftung, welche längerfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweist. Die Kontrolle erfolgt über eine separate Funktion (6151) innerhalb der Erfolgsrechnung.
Verwendungszweck der Gebühren	Die eingenommenen Gebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungsarbeiten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.
Verwendung der Parkplatzerersatzabgaben	Gemäss Baugesetz §58 sind im Rahmen von privaten Bautätigkeiten der Gemeinde grundsätzlich Ersatzabgaben zu leisten, falls weniger Parkfelder erstellt werden können, als gemäss gültiger Bauverordnung erforderlich sind. Das Gesetz schreibt weiter vor, dass diesbezügliche Einnahmen unter anderem für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen verwendet werden dürfen. Per Ende 2015 beträgt der Saldo diese Kontos (Nr. 1.29100.02) CHF 385'000.00. Im Rahmen der Einführung des Parkierungsreglements soll dieser Betrag nun zur bestimmungsgemässen Nutzung für die anfallenden Investitionen bzw. der sich daraus ergebenden planmässigen Abschreibungen verwendet werden.
Wirtschaftlichkeit	Für die Erhebung der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung wurde eine grobe Abschätzung der Einnahmen und Ausgaben getroffen:
	<b>Ausgaben</b>
Investitionen	Ausgabeseitig Investitionskosten in der Höhe von rund CHF 210'000 an. Darin enthalten sind neun neue Parkuhren inkl. Installation, Umprogrammierung, Erneuerung der Signalisation und Markierung (inkl. Materialkosten für Ersatz bestehende Signalisationen). Hinzu kommen die Anschaffungskosten für die neue Software in der Höhe von rund CHF 30'000. Auf der anderen Seite werden auch die bisherigen Investitionskosten in die Parkplatzbewirtschaftung berücksichtigt: seit Einführung der Gebühren im Jahr 2005 wurden schätzungsweise rund CHF 400'000 in die Installation, den Unterhalt und den Ersatz der heute rund 35 Parkuhren investiert.
Summe der Investitionen	Rechnerisch ergibt sich also eine gesamte Investitionssumme von rund CHF 640'000.
Jährliche Betriebskosten	Für den Betrieb der bewirtschafteten Parkierungsanlagen ist pro Jahr mit einem Aufwand von gut CHF 380'000 zu rechnen. Darin enthalten sind einerseits der technische Unterhalt sowie die planmässigen Abschreibungen der Geräte als auch der bestehenden Parkierungsanlagen (ca. 40%)

---

sowie die Personalkosten für die Kontrolle und Administration der Parkplatzbewirtschaftung (ca. 60%).

### **Einnahmen**

Jährliche Einnahmen

Den Ausgaben stehen jährliche Einnahmen von rund CHF 400'000 gegenüber. Sie setzen sich folgendermassen zusammen:

- Einnahmen aus Gebühren an Parkuhren in Zonen 1, 2, 3: ca. CHF 270'000.00. Dies entspricht etwa den im Jahr 2015 erwirtschafteten Einnahmen aus den Parkuhren. Da die Einnahmen in den Zonen 1 und 2 aufgrund der mit dem Reglement eingeführten Gratiszeit von 15' zurückgehen werden, in Zone 3 hingegen weitere Anlagen bewirtschaftet werden, dürfte das bisherige Niveau der Einnahmen gehalten werden können.
- Einnahmen aus dem Verkauf von Parkkarten für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schulen: ca. CHF 90'000.00. Dieser Betrag basiert auf einer groben Schätzung der heutigen Anzahl von rund 460 gratis abgegebenen Parkkarten und einem durchschnittlichen Preis von CHF 200.00 (50% einer Dauerparkkarte abgemindert um einen abgeschätzten Reduktionsfaktor für Teilpensen).
- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Dauerparkkarten für Private oder Geschäfte: ca. CHF 40'000.00. Per Ende 2015 werden hierdurch ca. CHF 25'000.00 erwirtschaftet. Künftig wird mit einer Zunahme um rund 2/3 gerechnet.

### **Wirtschaftlichkeit**

Den geschätzten jährlichen Ausgaben von rund CHF 380'000.00 stehen Einnahmen in der Grössenordnung von rund CHF 400'000.00 gegenüber. Anhand der aktuellen Annahmen wird demnach mit einem geringen Ertragsüberschuss von rund 20'000.00 gerechnet. Die effektiven Werte sind anhand einer jährlichen Kontrolle zu überprüfen.

---

## A1 GR-Beschlüsse

- **Antrag Reduktion Parkgebühren im Bereich Niedermatten**  
6.671 Verkehr; ruhender Verkehr; Parkregelungen  
Montag, 22. Dezember 2014
- **Parkgebühren – Regelung Parkkarten**  
671 Verkehr; ruhender Verkehr; Parkregelungen  
Montag, 12. Mai 2014
- **Parkierungsgebühren – Sportanlage Niedermatten**  
671 Verkehr; ruhender Verkehr; Parkregelungen  
Montag, 12. Mai 2014
- **Motion 13001 der Fraktion SVP Wohlen-Anglikon betreffend gemeindeeigene Mietobjekte – Bearbeitung**  
011.2 Einwohnerrat; Motionen, Postulate und Interpellationen  
31. März 2014
- **Umsetzung Parkierung**  
675 Verkehr; ruhender Verkehr; Parkraumkonzept  
16. Dezember 2013
- **Parkierungskonzept – Umsetzung Phase I – weiteres Vorgehen**  
012.0 Gemeinderat; Allgemeines, Organisation  
14. Oktober 2013
- **Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV) / Umsetzung Parkierungskonzept – Vorschlag**  
7.796 Umwelt und Raumordnung; Verkehrsplanung  
6.675 Verkehr; ruhender Verkehr; Parkraumkonzept  
18. März 2013
- **Umsetzung Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV) und Parkierungskonzept Konzeptioneller Vorschlag mit Prioritätenplan**  
7.796 Umwelt; Raumordnung; Verkehrsplanung  
24. September 2012